

Satzung der Ortsgemeinde Bassenheim

zur 1. Änderung der

Satzung über die Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden, Verkehrsflächen, Grünflächen und sonstigen Anlagen in der Gemeinde Bassenheim

§ 1

Gesetzliche Grundlagen

1. § 172 Abs. 1 Ziffer 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung;
2. § 88 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zur Zeit gültigen Fassung;
3. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 2

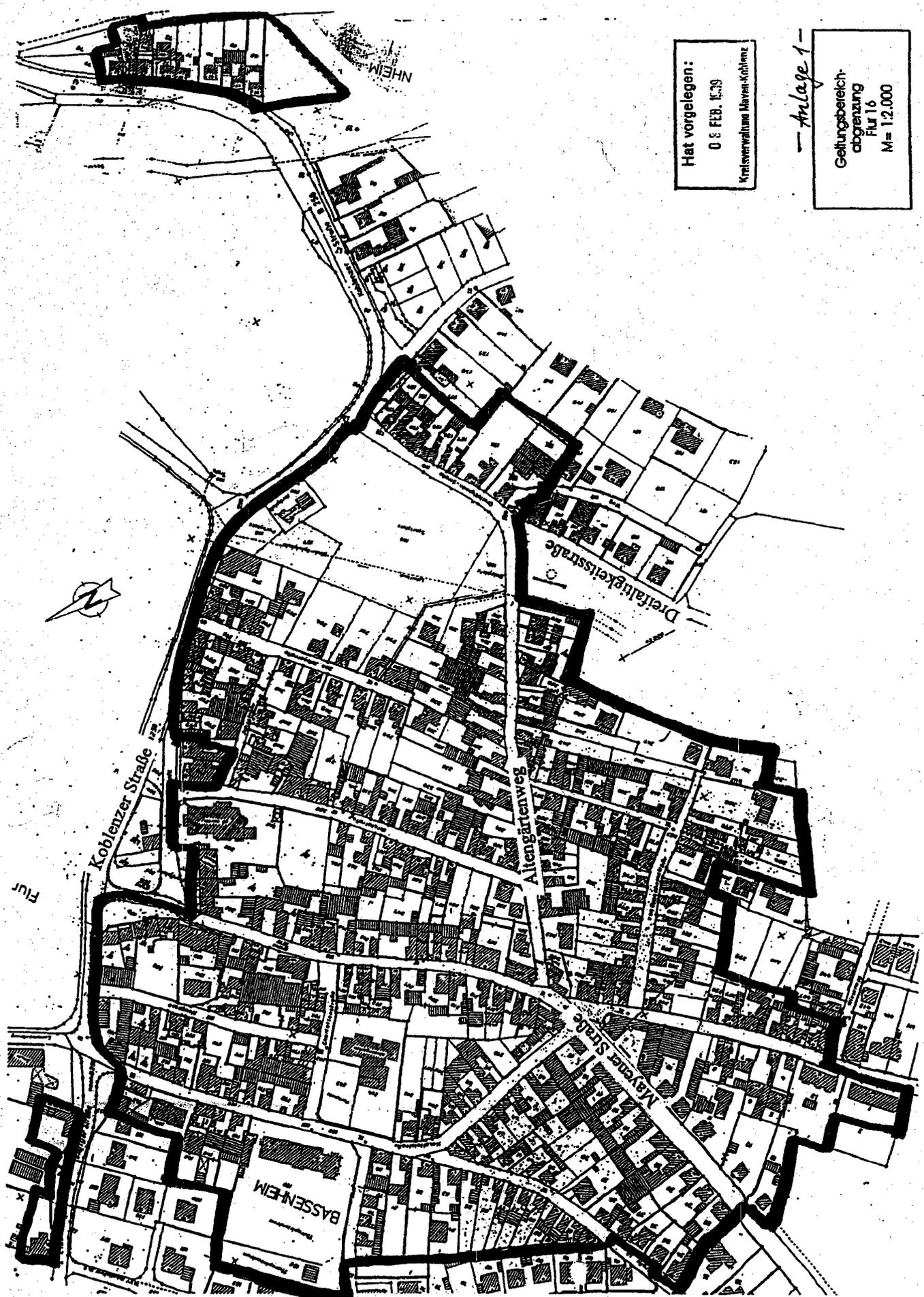
Satzungsbeschluss

Auf Grund der in § 1 genannten Ermächtigungsgrundlagen beschließt der Ortsgemeinderat Bassenheim am 18.10.2007 die 1. Änderung der Satzung über die Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden, Verkehrsflächen, Grünflächen und sonstigen Anlagen in der Gemeinde Bassenheim.

§ 3

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachfolgenden Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet.



Hat vorgelegen:
 0 8 FEB. 1879
 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Anlage 1
 Geltungsbereich
 abgrenzung
 Flur 16
 M= 1:2.000

§ 4

Inhalt der Änderung

§ 4 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt; im Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren wird über die in § 172 Abs. 3 bis 5 BauGB bezeichneten Belange entschieden (§ 173 Abs. 1 BauGB).“

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Änderungssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 16 Abs. 2 i. V. m. 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Mit diesem Datum tritt § 4 Abs. 1 der Ursprungssatzung (in Kraft seit 16.03.1999) außer Kraft.

Ausfertigung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Bassenheim, den 22.01.2008

Ortsgemeinde Bassenheim

(Häfner)

Ortsbürgermeister



B e s c h e i n i g u n g

Die in § 5 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte gem. § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bassenheim in der Zeitung „Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Weißenthurm“ am 29. Januar 2008 (Ausgabe Nr. 5/08).

Weißenthurm, 30.01.2008

Verbandsgemeindeverwaltung

Weißenthurm

Abt. 4.2 – Bauverwaltung –

Im Auftrag:



Zimmer

(Zimmer)

Amtsinspektorin